

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats¹
in der Fassung vom 19. März 2018

§ 1

Berufung und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach § 10 Abs. 1 der Satzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins fest, wählt und berät die Mitglieder der Fachausschüsse und bestellt, berät und überwacht das Präsidium.

§ 2

Präsidium des Verwaltungsrats

- (1) Nach § 12 Abs. 1 der Satzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister, die zusammen das Präsidium des Verwaltungsrats bilden.
- (2) Das Präsidium des Verwaltungsrats stimmt sich gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Präsidium mit der Geschäftsführung des Vereins hinsichtlich des von ihr erstellten Wirtschaftsplans und des aufgestellten Jahresabschlusses ab.
- (3) Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter obliegt die Genehmigung etwaiger Nebentätigkeiten des Präsidiums nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. Sie sind zuständig für die Ausfertigung und Unterzeichnung der Dienstverträge für Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder der Schatzmeister zeichnen in Fällen, in denen das Präsidium wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von einer Zeichnung ausgeschlossen ist.
- (5) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder (im Fall seiner Verhinderung) dessen Stellvertreter obliegt die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.

§ 3

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung soll der Verwaltungsrat mindestens drei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat diese zu im Voraus festgelegten Terminen sowie auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrats einzuberufen.

¹ In der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wird der Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Sprachform für Organ- und Gremienvertreter verwendet. Eine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person ist damit nicht intendiert.

- (2) Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung beruft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen wie z.B. das Präsidium, der Exekutivdirektor und der Vorsitzende des Nominierungsausschusses.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen; dies ist im Umlaufverfahren in einem angemessenen Zeitraum nach der Sitzung zu genehmigen.
- (5) Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten ist (Vollmacht). Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (auch in kombinierter Form) teilnehmen (Stimmbotschaft). Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen (telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien; auch in kombinierter Form) erfolgen.
- (6) Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung fasst der Verwaltungsrat Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; für die Festlegung der Grundsätze und Leitlinien für die Facharbeit des Vereins und die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sieht § 11 der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vor. Mitglieder, die sich für befangen erklären, zählen nicht als Mitglieder.

§ 4

Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung legt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums fest. Er befasst sich mit strategischen Aspekten der Finanzberichterstattung, nicht der konkreten Abfassung fachlicher Verlautbarungen.
- (2) Die verabschiedeten Grundsätze und Leitlinien sind zu veröffentlichen.
- (3) Entwürfe programmatischer Positionen sind einem öffentlichen Konsultationsprozess zu unterziehen; dabei ist eine angemessene Frist zur Kommentierung einzuräumen.
- (4) Der Verwaltungsrat überprüft jährlich, ob die von ihm festgelegten Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums effektiv sind unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms der Fachausschüsse.
- (5) Eine umfassende Überprüfung der Grundsätze und Leitlinien hat alle fünf Jahre und bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen zu erfolgen.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht sowie, bei Einrichtung, den Wissenschaftsbeirat.

- (2) Das Präsidium hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wesentlichen Vorgänge den jeweiligen Bereich betreffend zu unterrichten.
- (3) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetauswirkungen, die nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die den Bereich der Fachausschüsse betreffen, hat das Präsidium vor Durchführung der Maßnahme das Einvernehmen des Verwaltungsratsvorsitzenden einzuholen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich allein und jedes für sich vertretungsbe-rechtigt. Die Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, werden wie folgt festgelegt:
 - Vereinbarungen, die nicht vom Budget gedeckt sind,
 - andere Maßnahmen, die über €100.000 hinausgehen sowie
 - weitere durch Beschluss des Verwaltungsrats zustimmungspflichtige Geschäfte.Soweit das Präsidium wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von der Zeichnung ausgeschlossen ist, zeichnen der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.
- (5) Die Tätigkeit beim DRSC wird hauptberuflich ausgeübt. Für Nebentätigkeiten besteht eine Genehmigungspflicht durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzen-den des Verwaltungsrats. Vor der Genehmigung von Aufsichts- oder Beiratsmandaten sowie vergleichbaren Tätigkeiten ist der Verwaltungsrat anzuhören. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig über sämtliche Nebentätigkeiten.

§6

Fachausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat achtet bei der Wahl der vom Nominierungsausschuss vorgeschla-genen Mitglieder der Fachausschüsse darauf, dass die Gruppe die bestmögliche Kom-bination fachlicher Expertise aufweist.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Ar-beitsweise der Fachausschüsse.

§ 7

Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats

- (1) Der Verwaltungsrat kann die Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats beschließen. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt nach Abstimmung mit dem Präsidium durch den Ver-waltungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden. Eine wiederholte Ernen-nung ist möglich.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats und zur Ernennung seiner Mitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.